

Datum: 09.09.2016

Neue Zürcher Zeitung



Neue Zürcher Zeitung
8021 Zürich
044/ 258 11 11
www.nzz.ch

Medienart: Print
Medientyp: Tages- und Wochenpresse
Auflage: 110 854
Erscheinungsweise: 6x wöchentlich

Themen Nr 343,008
Abo-Nr.: 1093638

Seite: 19
Fläche: 76639 mm²

Untersuchungshaft — ein dunkles Kapitel

Strafvollzugsfachleute weisen in Zürich auf eklatante Missstände hin



Schlechte Aussichten: der karg-kalte Spazierhof des Gefängnisses Limmattal in Dietikon.

Wie ist es bloss möglich, dass hierzulande Untersuchungshäftlinge schlechter behandelt werden als verurteilte Straftäter? Fachleute aus der ganzen Schweiz konstatieren bedenkliche Zustände — und äussern Lösungsvorschläge.

BRIGITTE HÜRLIMANN

Es kann Schuldige wie Unschuldige treffen, Männer wie Frauen, Einsichtige wie Uneinsichtige, Jugendliche wie Erwachsene: Ein schweres Delikt ist verübt

worden, ein dringender Verdacht liegt vor, die Handschellen klicken, eine massive Tür wird zugestossen — eine Tür, die sich nur von aussen wieder öffnen lässt. Und der Raum, in dem man sich unvermittelt, unfreiwillig und vielleicht unschuldig befindet, er sieht erbärmlich aus. «Eng, vielfach kalt, feucht, stinkig und spartanisch, oder besser gesagt menschenunwürdig, eingerichtet», sagt Rechtsanwalt Thomas Heeb am Donnerstag vor versammeltem Fachpublikum in der Zürcher Innenstadt; notabene einen Katzensprung vom Bezirksgefängnis Zürich entfernt, über dessen

Untersuchungstrakt wenig Erfreuliches berichtet worden ist.

Über die Bedingungen in der Untersuchungshaft ist im Kanton Zürich in den letzten Monaten oft und kontrovers diskutiert worden. Selbstmorde in den Zellen haben die Behörden und die Bevölkerung aufgeschreckt, aber auch Berichte von Betroffenen über das physische und psychische Leiden in der Haft, über schleppende Verfahren und Druckversuche seitens der Strafverfolger. Justizdirektorin Jacqueline Fehr hat versprochen, «jeden Stein umzudrehen»; erste Veränderungen sind seither



Neue Zürcher Zeitung
8021 Zürich
044/ 258 11 11
www.nzz.ch

Medienart: Print
Medientyp: Tages- und Wochenpresse
Auflage: 110'854
Erscheinungsweise: 6x wöchentlich

Themen-Nr.: 343.008
Abo-Nr.: 1093638
Seite: 19
Fläche: 76'639 mm²

vollzogen, andere angekündigt worden.

23 Stunden pro Tag in der Zelle

Doch hört man dem Zürcher Rechtsanwalt Thomas Heeb zu und nimmt von den jüngsten Untersuchungen der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter Kenntnis, so bleibt der Eindruck bestehen, dass noch sehr vieles im Argen liegt: im Kanton Zürich wie in der restlichen Schweiz. Der emeritierte Freiburger Strafrechtsprofessor Franz Riklin, abtretender Präsident der Fachgruppe «Reform im Strafwesen», nennt den Vollzug der Untersuchungshaft eines der dunkelsten Kapitel in der Geschichte der schweizerischen Haftwirklichkeit. Riklin, Heeb oder der Vizepräsident der Antifolterkommission, Leo Näf, konstatieren Folgendes: Untersuchungshäftlinge, für welche ja die Unschuldsumutung gilt, werden schlechter behandelt als verurteilte Straftäter. Das Verhältnis-mässigkeitsprinzip wird beim Vollzug

der U-Haft regelmässig missachtet, es gelten starr Schemata, die dem Einzelfall nicht gerecht werden. In manchen Kantonen verbringen die Untersuchungshäftlinge 23 Stunden pro Tag in der Zelle, dürfen nur einmal pro Woche und nur eine oder eine halbe Stunde lang Besuch empfangen, in besonders restriktiven Regimen mit Trennscheibe. Oft gilt für die Häftlinge ein absolutes Telefonverbot (im Kanton Zürich auch mit dem Anwalt), es gibt keine Sportmöglichkeit und keine sinnvolle Arbeit: alles Beschwermisse, die im Strafvollzug nicht mehr anzutreffen sind.

Ein weiterer, gewichtiger Unter-

schied stellt die Ungewissheit über die Dauer der Inhaftierung dar. Wer zu einer Freiheitsstrafe verurteilt wird, macht Striche an die Wand und rechnet täglich aus, wie lange das Gefängnisleben noch andauern wird. Untersuchungshäftlinge wissen hingegen nicht, wie oft die Staatsanwaltschaft eine Haftverlängerung beantragen wird. Die Chance, dass solche Anträge gerichtlich gutgeheissen werden, ist gross. Rechtsanwalt Heeb sagt, die Haftfälle würden bei den grossen Bezirksgerichten stiefmütterlich behandelt, und es bestehe zu viel Nähe zwischen der Staatsanwaltschaft und den Gerichten: «Behördensolidarität» nennt Heeb dieses Phänomen. Viel zu wenig werde bei den Haftentscheiden beachtet, welche gravierenden Auswirkungen die Untersuchungshaft auf die Betroffenen haben kann. Es droht der Verlust der Arbeitsstelle, die Lohnfortzahlungen werden gestoppt, die Miete, die Leasing- oder Unterhaltspflichten können nicht mehr bezahlt werden, von einer Minute auf die andere kann man sich um nichts mehr kümmern, nichts organisieren: «Das Leben ausserhalb der Mauern geht kaputt», sagt Thomas Heeb.

Je nach Kanton, in dem die Untersuchungshaft vollzogen wird, prägen Monotonie, Einsamkeit und eine bedrückende Umgebung die Zeit in Unfreiheit. Die Strafvollzugsfachleute stellen grosse kantonale Unterschiede fest, obwohl Zweck, Gründe und Grenzen der Untersuchungshaft im Bundesrecht festgelegt sind. Weitgehend unbestritten ist, dass es sich bei der Untersuchungshaft um einen schwerwiegenden Eingriff in die Rechte der Betroffenen handelt,

dass sie deshalb als letztes Mittel angewandt werden sollte und Ausnahmeharakter hat. Die Strafverfolger betonen regelmässig, Untersuchungshaft nur in begründeten Fällen zu beantragen — von Anwaltsseite hingegen heisst es ebenso klipp und klar, dass die U-Haft zu oft, zu schnell und vor allem zu lange angeordnet wird: als Beugehaft, die möglichst unangenehm ausgestattet werden soll, um die Beschuldigten zu Geständnissen zu bewegen.

Vorschlag des Staatsanwalts

Auch Leo Näf von der Antifolterkommission verwendet den Begriff der Beugehaft — und ihm ist aufgefallen, dass Staatsanwälte nichts von Verbesserungen in der Untersuchungshaft halten, den Vorschlägen der Anstaltsleitungen zum Trotz. Die Strafverfolger kommen an der Zürcher Tagung nicht gerade gut weg, doch Jean-Pierre Greter, stellvertretender Generalstaatsanwalt des Kantons Wallis, kann dem negativen Eindruck einiges entgegenhalten.

Erstens weist er auf den Verfolgungszwang und auf die Verpflichtung hin, die Wahrheit zu erforschen — beides dient der Sicherheit und dem Rechtsfrieden. Und zweitens macht er einen Vorschlag, der in einzelnen Anstalten bereits umgesetzt wird: Die Untersuchungshaft sei in zwei Phasen einzuteilen. In der ersten, zeitlich limitierten Phase, in der noch Kollusionsgefahr droht, könne ein rigides Regime gelten. In der zweiten Phase seien die Bedingungen zu lockern; vor allem sei die Möglichkeit zu schaffen, innerhalb und ausserhalb der Mauern Kontakte pflegen zu können.